

INFORMATIONEN ÜBER DIE RICHTLINIEN ZUR INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN IN BEZUG AUF DIE IN DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 - "VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR" (OFFENLEGUNGSVERORDNUNG) FESTGELEGTEN OFFENLEGUNGSPFLICHTEN

Dieses Dokument enthält Informationen über die Richtlinien zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Entscheidungsprozess und die Vergütungsrichtlinien von Banco Santander, S.A. und ihrer Gruppe ("Santander" oder "Santander Group"). Des Weiteren wird vorgestellt, wie diese Risiken gehandhabt und darin berücksichtigt werden. Außerdem enthält das Dokument Informationen über den Ansatz von Santander bei der Analyse der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf ESG-Faktoren¹.

1. INFORMATIONEN ÜBER DIE INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN IN DEN ANLAGEENTSCHEIDUNGSPROZESS

1.1. EINFÜHRUNG:

Santander ist sich bewusst, dass Umwelt- und Sozialthemen (E&S) zu den größten Herausforderungen für den langfristigen Wohlstand der Weltwirtschaft, das Wohlergehen der Menschen und Gemeinschaften sowie die natürlichen Lebensgrundlagen der Umwelt gehören. Darüber hinaus ist der Zusammenhang zwischen dem verantwortungsvollen Umgang mit E&S-Risiken und der Minderung der langfristigen Auswirkungen auf das Klima wissenschaftlich belegt. Die Arbeit des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimawandel (Intergovernmental Panel on Climate Change) war die Grundlage für internationale Vereinbarungen wie das Pariser Abkommen, um die Auswirkungen des Klimawandels zu bekämpfen und den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft voranzutreiben. Santander hat sich verpflichtet, Kunden und Volkswirtschaften beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zu unterstützen, indem sie Finanzprodukte und/oder Dienstleistungen für Geschäftstätigkeiten anbietet, die im Einklang mit ihren Nachhaltigkeitsverpflichtungen und ihrer Unterstützung der Ziele des Pariser Abkommens, ökologisch und sozial verantwortlich sind. Dabei sind auch die sozialen Probleme zu beachten, die entstehen können. Diese sind z. B. die unfreiwillige Vertreibung der lokalen und/oder einheimischen Bevölkerung und die Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte der Arbeiter, die die Geschäftsaktivitäten durchführen. Zu berücksichtigen sind zudem die Auswirkungen auf die lokalen Gemeinden und andere Beteiligte, die von diesen Aktivitäten betroffen sind. Zu diesem Zweck verfügt die Santander Gruppe über die folgenden Richtlinien:

- Umwelt, Soziales und Klimawandel
- Nachhaltigkeit
- Entlohnung
- Menschenrechte

1.2 INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN IN DEN ENTSCHEIDUNGSPROZESS

Santander bestimmt Kriterien für die Identifizierung, Bewertung, Überwachung und die Handhabung von Umwelt- und Sozialrisiken (E&S-Risiken) und anderen mit dem Klimawandel zusammenhängenden Aktivitäten insbesondere in den Sektoren Öl und Gas, Stromerzeugung sowie Metalle und Bergbau, aber auch für Geschäfte mit Agrarrohstoffe woraus Vorgänge entstehen, die zu Dienstleistungen in den Bereichen Kreditrisiken, Versicherungen, Vermögensverwaltung, Eigenkapital und Beratung führen.

¹ Environment, Social, Governance

Im Rahmen des Entscheidungsprozesses ist eine Bewertung der relevanten ökologischen, sozialen und klimatischen Risikoauswirkungen erforderlich.

Diese Bewertung muss detaillierter ausfallen, wenn direkt Finanzprodukte und/oder –dienstleistungen für die zuvor genannten besonders zu beachtenden Aktivitäten aus den Sektoren Öl & Gas, Stromerzeugung, Metalle & Bergbau und Agrarrohstoffe angeboten werden (besondere Aufmerksamkeit wird auch der Finanzierung von Landwirtschaft und Viehzucht für Privatkunden im Amazonasgebiet gewidmet). Darüber hinaus wird die Santander Gruppe in keinem Kundensegment direkt in die folgenden Aktivitäten investieren und/oder Finanzprodukte und/oder –dienstleistungen dafür bereitstellen:

- Jegliche Projekte oder Aktivitäten, die sich in Gebieten befinden, die als Ramsar-Gebiete, Weltkulturerbe oder von der International Union for Conservation of Nature (IUCN) als Kategorie I, II, III oder IV eingestuft sind.

Öl und Gas:

- Alle Projekte oder Erweiterungen von bestehenden Anlagen nördlich des Polarkreises;
- Projekte, die sich mit der Exploration, Erschließung, dem Bau oder der Erweiterung von unkonventionellem Öl & Gas befassen (z.B. Teersand / Fracking / Kohleflöz-Methan);
- Unternehmen, die in der Exploration und Produktion tätig sind und bei denen die Aktivitäten im Zusammenhang mit unkonventionellem Öl & Gas und/oder arktischem Öl einen wesentlichen Teil ihrer Rücklagen oder mehr als 30 % ihrer Aktivitäten ausmachen.

Stromerzeugung:

- Ab 2030 alle Unternehmen, bei denen mehr als 10 % der Einnahmen, auf konsolidierter Basis, aus der kohlebefeuerter Stromerzeugung stammen;
- Projektbezogene Finanzierungen für weltweite Kohlekraftwerksprojekte oder für die Erweiterung bestehender Kohlekraftwerke oder für den Bau oder die Entwicklung der zugehörigen Infrastruktur;
- Neukunden mit kohlebefeuerter Kraftwerken, mit Ausnahme von Transaktionen zur spezifischen Finanzierung für erneuerbare Energien;
- Kernkraftwerke, wenn:
 - das Heimatland nicht Mitglied der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA) ist;
 - das Heimatland das Übereinkommen über nukleare Sicherheit, das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial oder das gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle nicht ratifiziert hat (oder nicht die entsprechenden Maßnahmen ergriffen hat, um sich den Anforderungen dieser Übereinkommen anzupassen);
 - Das Heimatland den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) und das Internationale Übereinkommen über die Verhinderung von nuklearem Terrorismus nicht ratifiziert hat;
 - Das Heimatland keine nationale Sicherheitsbehörde (NSA) für nukleare Aktivitäten hat, die:
 - eingerichtet, unabhängig und fähig ist (in Bezug auf die Schaffung eines regulatorischen Umfelds, das für eine gute Umwelt- und Sozialleistung während des gesamten Lebenszyklus der Anlage sorgt);
 - befugt ist, Inspektionen durchzuführen und bei Bedarf Sanktionen zu verhängen;

- über Regeln verfügt, die den Empfehlungen der IAEA entsprechen.

Bergbau und Metalle:

- Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von Asbest;
- Gewinnung und Vermarktung von Rohdiamanten aus Produzentenländern, die in kriegerische Auseinandersetzungen verwickelt oder nicht durch den Kimberley-Prozess zertifiziert sind;
- Bergbauaktivitäten im Zusammenhang mit den sogenannten "Konfliktmineralien", die aus Konfliktgebieten gewonnen werden und nicht in die entsprechenden Zertifizierungsprozesse einbezogen sind;
- Bergbauaktivitäten ohne eine spezielle Behandlung zur Vermeidung der Entsorgung von Abfallprodukten in Flüssen oder flachen Meeren (wie Lagereinrichtungen oder Trockenstapel);
- Projektbezogene Finanzierungen für die Errichtung oder die Erweiterung von thermischen Kohleminen oder den Bau oder die Erweiterung der Infrastruktur zur Unterstützung von Kohleminen;
- Neue Kunden mit Steinkohlebergbauprojekten weltweit;
- Jegliche Engagements im Bereich Steinkohlebergbau weltweit bis 2030;
- Neue Kunden mit Kohlebergbauprojekten.

Agrarrohstoffe:

- Gewinnung und Verkauf von einheimischen tropischen Holzarten, die nicht FSC-zertifiziert sind;
- Palmölverarbeiter, die nicht Mitglied des RSPO sind;
- Entwicklungen in bewaldeten Torfmooren in Hochrisiko-Regionen.

2. INFORMATIONEN ÜBER RICHTLINIEN ZU SORGFALTPFLICHTEN IN BEZUG AUF DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN

Bei der Erbringung von Anlage- oder Versicherungsberatungsdienstleistungen, berücksichtigt die Organisation einige der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung), unter Beachtung der Finanzproduktarten zu denen sie berät und stellt auch die Daten der Emittenten, ggf. SAM², zu den wesentlichen negativen Auswirkungen zur Verfügung. Die oben genannte Betrachtung erfolgt nach einer eigenen Methodik und eigenen Indikatoren, die im Zuge der Entwicklung der neu geltenden Informationsanforderungen überprüft werden.

Gleichermaßen erfolgt bei der Vermögensverwaltung die Identifizierung und Überwachung der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen durch die Vermögensverwalter der Gruppe, d.h. Einheiten, an die Santander die Verwaltung der Vermögenswerte der Anlageportfolios der Kunden delegiert hat. Neben der Anwendung der von der Santander-Gruppe genehmigten Richtlinien für Verteidigungs- und soziale Umweltrisiken und den Klimawandel verfügen diese Verwaltungseinheiten über die entsprechenden Nachhaltigkeitsrichtlinien (Integration von Nachhaltigkeitsrisiken, Beteiligung und Abstimmung). Die Intensität der Berücksichtigung von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen hängt von der Art der Vermögenswerte ab, aus denen sich die verwalteten Portfolios zusammensetzen, wobei die von den Emittenten der Finanzprodukte und gegebenenfalls von SAM zur Verfügung gestellten Daten beachtet werden - in Übereinstimmung mit der eigenen Methodik und den

² SAM ist die funktionale Bezeichnung für das Vermögensverwaltungsgeschäft, das von der juristischen Person SAM Investment Holdings Limited und ihren Niederlassungen, Tochtergesellschaften und Repräsentanzen betrieben wird.

Indikatoren, die mit der Entwicklung der neuen anwendbaren Informationsanforderungen überprüft werden.

3. INFORMATIONEN ÜBER DIE VERGÜTUNGSPOLITIK UND IHRE KOHÄRENZ MIT DER INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Grundsätze und Elemente in Bezug auf die Art und Weise aufgeführt, wie die Unternehmen des Konzerns die Vergütung aller Mitarbeiter verwalten, wobei ein effizientes Risikomanagement im Einklang mit geltendem Recht im Vordergrund steht:

- Die Vergütungen orientieren sich an den Interessen der Aktionäre, sind auf eine langfristige Wertschöpfung ausgerichtet und stehen im Einklang mit einem angemessenen und strikten Risikomanagement, mit der langfristigen Strategie, den Werten und Interessen sowie mit der Erhaltung einer starken Kapitalbasis. Die wichtigsten Arten und Risikofaktoren für die Santander Gruppe sind: Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, strukturelle, operative, Compliance-, Modell-, Reputations-, strategische, ökologische und soziale Risiken sowie Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel;
- Vergütungsentscheidungen werden ohne jegliche Diskriminierung getroffen, abgesehen von derjenigen, die sich aus der Leistungsbeurteilung ergibt;
- Die Struktur und Höhe der Vergütungen in jedem Land entspricht den lokalen Gesetzen und Vorschriften und steht im Einklang mit der Konzernpolitik, sofern die lokalen Gesetze dem nicht entgegenstehen;
- Es wird sichergestellt, dass alle wichtigen Vergütungsentscheidungen angemessen überwacht und genehmigt werden, um ihre Übereinstimmung mit dem Risikomanagement zu gewährleisten. Insbesondere überwacht der Ausschuss für Risikoüberwachung, Regulierung und Compliance zusammen mit dem Vergütungsausschuss die Vergütungspolitik und die wirkungsvollsten Programme, um deren Abstimmung mit dem Risikomanagement sicherzustellen;
- Zusammen mit der Personalfunktion sind die Kontrollfunktionen des Konzerns, insbesondere die Risikofunktion, im Rahmen der in der Richtlinie definierten Befugnisse, aktiv an der Verwaltung der Vergütungen beteiligt und implementieren insbesondere die erforderlichen Kontrollindikatoren und können Anpassungen bestimmter Vergütungselemente, wie z. B. der variablen Vergütung, in Abhängigkeit vom Management aller Risiken, die während des Zeitraums von jeder Einheit des Konzerns durchgeführt wurden, vorschlagen;
- Das Management der variablen Vergütung in der Santander Gruppe beinhaltet die Definition von Kennzahlen, die mit einem umsichtigen Management der gegenwärtigen und zukünftigen Risiken vereinbar sind. Neben den quantitativen Kennzahlen werden auch qualitative Faktoren einbezogen, um sicherzustellen, dass alle Arten von Risiken berücksichtigt werden, sowie Nachhaltigkeit und eine angemessene Leistungsbewertung. Die für die Berechnung der jährlichen variablen Vergütung verwendeten Metriken beinhalten ex ante Anpassungen an Risiken, um sicherzustellen, dass die variable Vergütung in vollem Umfang mit den unterstellten Risiken übereinstimmt;
- Um den Zeithorizont der Risiken und die Messung der Ergebnisse mit dem Wirtschaftszyklus des Unternehmens in einem mehrjährigen Rahmen in Einklang zu bringen, werden mehrjährige Metriken und Faktoren angewandt, einschließlich solcher, die sich auf Risiken oder andere Faktoren beziehen, die festlegen, dass eine solche variable Vergütung nur im Falle einer soliden Kapitalbasis gezahlt wird. Diese Faktoren basieren auf der Leistung des Konzerns im entsprechenden Geschäftsjahr. Darüber hinaus hat Grupo Santander zu diesem Zweck Pläne für aufgeschobene variable Vergütungen eingeführt, die die Anforderungen widerspiegeln, die zu diesem Zweck in der geltenden Richtlinie definiert sind;
- Die Kontrollfunktionen von Grupo Santander beziehen in die Verwaltung ihrer Vergütung die

spezifischen Elemente ein, die in der geltenden Richtlinie festgelegt sind und die sicherstellen, dass die Vergütung, die sie erhalten, unabhängig von den Geschäftsbereichen ist, in denen sie ihre Funktionen ausüben.